



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Andreas Islinger	0 87 52/ 86 87 - 12	EG 09	01	12.08.2024

Protokoll der öffentlichen 7. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 15.07.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:34 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wegen Neukalkulation der Gebühren

Die beauftragte Wirtschaftsberatungskanzlei Rödl & Partner hat einen Kalkulationsentwurf für die Anpassung der Entwässerungsgebühren vorgelegt. Der Kalkulation wurden die Kosten der letzten Jahre und Prognosewerte zugrunde gelegt. Die Entwässerungsgebühren teilen sich in die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren.

Die Schmutzwassergebühren belaufen sich derzeit auf 2,15 EUR/m³, was aufgrund der schon realisierten und noch kommenden Kanalsanierungen zu einem Kostendefizit führt. Rödl & Partner errechnete für die Jahre 2024 bis 2026 einen Satz von 4,66 EUR/m³, mit dem die kalkulatorische Kostenunterdeckung beim Schmutzwasser aufgeholt werden könnte. Die Grundgebühr für den kleinsten Zähler läge bei diesem Satz bei 96 EUR pro Jahr. Wird auf die Grundgebühren verzichtet, läge der kostendeckende Gebührensatz bei 5,32 EUR/m³.

Die Niederschlagswassergebühren liegen derzeit bei 0,14 EUR/m². Rödl & Partner hat für die Jahre 2024 bis 2026 einen Gebührensatz von 0,52 EUR/m² berechnet, mit dem die kalkulatorische Kostenunterdeckung beim Niederschlagswasser aufgeholt werden könnte. Herr Moritz stellt als Vertreter des Büros Rödl & Partner die Kalkulation in der Sitzung vor. Die Präsentation und eine Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen am Entwässerungssystem von 2018 bis 2023 wurden dem Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Die Beschlussfassung über die angepasste Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll in einer der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen erfolgen. Auf die Präsentation von Rödl & Partner wird verwiesen.

2. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 17.06.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

3. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 17.06.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigefügt. Die umfangreiche Protokollanlage zum Bauleitplanverfahren wurde dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 92 / 2024

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

4.1 Neubau eines Kaltwintergartens

- Bauort: Aggstell 5, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 602/4, Gemarkung Grafendorf, Außenbereich (Außenbereichssatzung „Aggstell“)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 93 / 2024

4.2 Überdachung der bestehenden Terrasse

- Bauort: Nandlstädter Str. 17, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 174/35, Gemarkung Tegernbach, Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 94 / 2024

4.3 Nutzungsänderung des Kellers des bestehenden Einfamilienhauses in eine Heilpraktikerpraxis

- Bauort: Haimerlstraße 17, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1132, Gemarkung Enzelhausen, Innenbereich

GR Kellner erkundigt sich nach den vor Ort verfügbaren Stellplätzen, da sich der Bedarf durch die neue Tätigkeit erhöhen könnte. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Praxis an der Kreisstraße liegt und auch zwei Garagenstellplätze mitsamt Einfahrt vorhanden sind. Man

werde sich über die notwendige Anzahl an Stellplätzen erkundigen und gegebenenfalls entsprechende Vorgaben machen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 95 / 2024

5. Tektur zum Abbau- und Rekultivierungsplan für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 730, Gemarkung Grafendorf

Der Gemeinderat hat in der öff. Sitzung am 21.08.2023 das Einvernehmen zum damals vorgelegten Tekturantrag von Herrn Norbert Kufer, Niederreith, zur Abbau- und Rekultivierungsplanung vom Februar 2000 für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung auf Fl.-Nr. 730/T, Gemarkung Grafendorf, erteilt. Es wurde eine Reifenwaschanlage gefordert, um Straßenverschmutzungen beim Abtransport zu verhindern. Laut Antrag war damals eine Tektur erforderlich, weil die Ausführung des Abbaus in einigen Punkten von der bisherigen Genehmigung abwich und eine Überschneidung der Abbaufäche mit dem nördlich angrenzenden Bentonit-Tagebau „Maierhof“ festgestellt worden war. Ziel des Tektur-Antrags war es deshalb, die Überschneidung der Abbaufächen zu bereinigen und die Abbaufäche neu zu ordnen. Die Flächen wurden von Herrn Kufer zum 01.02.2024 an Christian Eder verpachtet. Ein Beschluss des Gemeinderats ist entgegen der ursprünglichen Annahme in der Sitzungsladung nicht erforderlich, weil sich der Tektur-Antrag inhaltlich nicht geändert hat.

6. Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ und parallele 25. Flächennutzungsplanänderung

6.1 Abwägung der im Rahmen der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Am 18.03.2024 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 23.05.2024 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat hat die Abwägungsvorschläge sowie die Bauleitpläne im Entwurf nebst den Begründungen und Umweltberichten in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Das Landratsamt Freising, Bauamt, sieht keine städtebauliche Rechtfertigung für das Verfahren. Es äußert die Vermutung, dass es sich um eine bloße „Gefälligkeitsplanung“ handeln könnte. Weder die Fläche noch der inhaltliche Umfang der Planung (zwei Wohnhäuser, Festsetzungsfläche des Bebauungsplans von nur 1.680 m²) würden die städtebauliche Erforderlichkeit des Bauleitplanverfahrens begründen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde aufrechterhalten und stellt das Bauleitplanverfahren grundsätzlich in Frage.

Beschlussbuchnummern 96 bis 106 / 2024 siehe Anlage 1 (Abwägungsbeschlüsse)

6.2 Feststellung der 25. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB und Beschluss des Bebauungsplans als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Nach dem Abschluss des obligatorischen Beteiligungsverfahrens steht die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan an, sofern der Gemeinderat an der Bauleitplanung festhalten will. Bei einer positiven Beschlusslage wird die Flächennutzungsplanänderung sodann dem Landratsamt Freising, Sachgebiet Bauleitplanung, zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung muss das Landratsamt binnen eines Monats entscheiden, § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten, § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB. Erst nach dem Erhalt der Genehmigung darf die Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und damit wirksam werden, § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erst nach bzw. gleichzeitig zum Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und rechtswirksam (sog. Entwicklungsgebot, vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Einwand des Landratsamts Freising, dass es sich um eine städtebaulich nicht begründbare Gefälligkeitsplanung handle, schwer wiegt. Es könnte sein, dass das Landratsamt die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung verweigert und das Bauleitplanverfahren damit möglicherweise nicht zu einem rechtswirksamen Abschluss kommt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stellt die 25. Flächennutzungsplanänderung gemäß der Planunterlagen vom 15.07.2024 fest. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die 25. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorzulegen.

Ergebnis: 14 : 2

Beschlussbuchnummer 107 / 2024

(Erster Bürgermeister Krumbucher sowie GR Fichtner stimmen dagegen)

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ in der Version vom 15.07.2024 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis: 14 : 2

Beschlussbuchnummer 108 / 2024

(Erster Bürgermeister Krumbucher sowie GR Fichtner stimmen dagegen)

7. Stellungnahme der Gemeinde Rudelzhausen zum „Sondergebiet Windenergie Volkenschwand“ im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Volkenschwand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Windenergie Volkenschwand“ beschlossen. Weiter wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan für den Bereich Sondergebiet „Windenergie Volkenschwand“ jeweils mit Deckblatt Nr. 23 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,35 ha und beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1060 (TF) und 1060/1 (TF), Gemarkung Großgundertshausen. Das Planungsgebiet liegt rund 0,5 km nördlich des Ortsteils Dietrichsdorf und ca. 2,5 km von der Grenze zum Gemeindegebiet Rudelzhausen entfernt.

Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung die Planunterlagen mit dem Kartenmaterial per E-Mail erhalten. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans jeweils mit Deckblatt Nr. 23 sowie der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Windenergie Volkenschwand“ soll die Planungsfläche als Sondergebiet für die Errichtung einer Windenergieanlage gem. § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Ziel der Planung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet Volkenschwand weiter auszubauen. Die geplante Windkraftanlage soll eine bestehende kleinere Anlage ersetzen. Die Gemeinde Rudelzhausen kann eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgeben. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob Einwendungen gegen die Planung erhoben werden sollen.

Der Bürgermeister merkte zudem an, dass er sich bezüglich des sogenannten „Repowerings“, also dem Erneuern bestehender Anlagen mit moderner Technik, mit Kollegen aus Sachsen austauschen konnte. Dort sei das Verfahren spätestens nach sechs Monaten abgeschlossen, im hier zu behandelnden Fall dauere es schon mehr als zwei Jahre.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans jeweils mit Deckblatt Nr. 23 sowie der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet „Windenergie Volkenschwand“ der Gemeinde Volkenschwand.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 109 / 2024

8. Kirchlicher Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen: Jahresrechnung 2023 und Haushalt 2024 – Haushaltsgenehmigung und Festsetzung des Defizitzuschusses

Die Kirchenstiftung Rudelzhausen hat den Rechnungsabschluss 2023 und die Haushaltsplanung 2024 für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang vorgelegt. Die Zahlenübersichten wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt. Es geht um die Festsetzung des gemeindlichen Defizitzuschusses für 2023 und um die Festsetzung des Zuschussabschlags für 2024. Für 2023 konnte die Einrichtung einen Gewinn erwirtschaften, was freilich bei der Zuschussabrechnung Berücksichtigung finden muss. Wie bereits berichtet wurde, besteht kein Defizitzuschussvertrag zwischen der Gemeinde und der Kirchenstiftung Rudelzhausen. Der alte Vertrag aus den 1990ern war mangels kommunalaufsichtlicher Genehmigung rechtlich von Anfang an unwirksam und der neu vorgelegte Vertrag kam mangels stiftungsrechtlicher Genehmigung nicht zustande. Die Kirchenstiftung kann ohne Vertrag keinen Anspruch auf eine Defizitförderung geltend machen. Die Höhe der jährlichen Förderung ist auf Antrag nach den Zahlen der Kirchenstiftung und dem jeweiligen finanziellen Spielraum der Gemeinde festzulegen. Dies gilt ebenso für die Abschläge. Die Gemeinde muss nun im Einzelfall über die Gewährung eines Zuschusses entscheiden, und zwar unter Beachtung der von der Kommunalaufsicht gesetzten Ermessensgrenzen. Insbesondere darf sich der gemeindliche Defizitzuschuss nur auf den Anteil der Kinder aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen erstrecken. Für das Jahr 2022 hat der Gemeinderat letztes Jahr (vgl. öff. Beschluss 56/2023 vom 17.07.2023) 100 % des Defizits für den Anteil der Kinder aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen zum Stichtag 01.03.2022 übernommen.

Für das Jahr 2023 weist die Kirchenstiftung einen finanziellen Überschuss des Pfarrkindergartens in Höhe von 26.041,27 EUR als Rechnungsergebnis aus. Die Gemeinde Rudelzhausen hat der Kirchenstiftung einen Förderabschlag von 20.000 EUR für das Jahr 2023 ausgezahlt

(vgl. öff. Beschluss 57/2023 vom 17.07.2023). Für das Jahr 2024 weist die Kirchenstiftung in ihrem Planwerk für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang einen ausgeglichenen Haushalt aus. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben liegen jeweils bei 850.000 EUR, ohne dass die Planzahlen einen Defizitzuschuss der Gemeinde vorsehen.

Daraus ergibt sich, dass der Förderabschlag für 2023 in Höhe von 20.000 EUR von der Kirchenstiftung zurückzuerstatten ist. Gegen einen Vortrag dieses Abschlags in das Jahr 2024 spricht der ausgeglichene Haushaltsplan 2024 des Pfarrkindergartens, in dem der Ausgleich ohne freiwillige gemeindliche Bezuschussung veranschlagt ist. Daher wäre die Gewährung eines Förderabschlags für 2024 verfehlt.

Auf die Frage von GR Forster, wie der Überschuss in 2023 bzw. der ausgeglichene Haushalt 2024 nach den Defiziten vergangener Jahre zustande gekommen sind, äußert sich GR Würtele in seiner Funktion als Mitglied der Kirchenverwaltung Rudelzhausen. GR Würtele erklärt den Überschuss zum einen anhand der Gebührenerhöhung für Betreuungsstunden, aber vor allem aufgrund der Förderungen für die Inklusionskinder im Kindergarten.

Beschluss:

Der freiwillige Zuschussabschlag, den die Gemeinde Rudelzhausen der Kirchenstiftung Rudelzhausen für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang für 2023 in Höhe von 20.000 EUR ausgezahlt hat, wird in voller Höhe zurückgefordert.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 110 / 2024

9. Antrag auf Einrichtung einer Halteverbotszone am Kirchplatz

Die Grüner Omnibusse GmbH stellte mit Schreiben vom 10.06.2024 den Antrag auf Einrichtung einer Halteverbotszone am Kirchplatz in Rudelzhausen. Der Antrag wurde wie folgt begründet:

Wir hatten schon oft darüber diskutiert, dass im Bereich des Kirchplatzes – exakt dort, wo die Schautafeln der Vereine sind – immer wieder Fahrzeuge parken und damit die Straße so verengen, dass wir mit unseren Omnibussen nicht mehr in die Friedhofstraße ein- bzw. ausfahren können. Dadurch blockieren die Busse die Straße und auch die Ausfahrt der Feuerwehr, denn sie können dann auch meist rückwärts nicht mehr Richtung Kirchenwirt fahren, da hier meist dann auch zugeparkt wird. Wenn wir die Straße mit Bussen blockieren, weil wir nicht mehr wegfahren können, kann das sehr gefährliche Situationen nach sich ziehen. Die Feuerwehr kann bei einem Einsatz nicht mehr ausrücken!! Auf diese Gefahr haben wir mehrfach hingewiesen.

Beantragt wird eine absolute Halteverbotszone entlang der Mauer, wo sich auch die Schautafeln der Vereine befinden. Laut der Fa. Grüner unterstützt auch die Feuerwehr diesen Plan. Dem Antrag ist eine Skizze beigefügt, die dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt wurde und in der Sitzung präsentiert wird. Der Gemeinderat muss über die Ausweisung des Halteverbots entscheiden.

Der Erste Bürgermeister führt weitergehend aus, dass zuerst mit mobilen Schildern gearbeitet werden soll. Danach könne man immer noch über eine dauerhafte Befestigung der Schilder diskutieren. In letzter Zeit kam es bei Beerdigungen teils zu einem sehr hohen Fahrzeugaufkommen und dadurch auch starke Behinderungen durch die parkenden Fahrzeuge. Über die Maßnahme wird im nächsten Gemeindeblatt berichtet.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen weist eine Halteverbotszone am Kirchplatz in Rudelzhausen in dem kartographisch eingezeichneten Bereich aus.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 111 / 2024

10. Mitteilungen des Bürgermeisters

10.1 Termin am Sozialgericht

Im Rechtsstreit mit dem Jobcenter Pfaffenhofen um die Erstattung von Aufwendungen der Gemeinde zur Unterbringung Obdachloser kam es am 19.06.2024 zur Gerichtsverhandlung vor dem Sozialgericht München. Die Verhandlung dauerte zwei Stunden, das beigeladene Jobcenter Freising bot eine große Anzahl an Vertretern auf. Anstatt einer Präzedenzfallentscheidung kam es allerdings zu einem Vergleich und die Gemeinde Rudelzhausen erhielt knapp die Hälfte der geforderten Summe.

10.2 Fragebogen zu einem Dorfladen in der Gemeinde

Ein Fragebogen liegt dem nächsten Infoblatt bei. Einsendeschluss für die Antworten ist der 10.09.2024 im Rathaus Rudelzhausen.

10.3 Stand der Kanalsanierung in Tegernbach

Die offene Kanalsanierung in Tegernbach durch die Fa. Brosi hat inzwischen begonnen. Die geschlossene Sanierung verzögert sich, denn das Bauunternehmen musste den Beginn der Arbeiten aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen verschieben.

10.4 Wahl zur Hallertauer Hopfenkönigin mit Kandidatin aus Rudelzhausen

Bei der Wahl zur Hopfenkönigin am 12.08.2024 in Wolnzach nimmt Eva-Maria Pichlmeyer aus Grafendorf als Kandidatin teil. Der Erste Bürgermeister bittet um tatkräftige Unterstützung.

10.5 Ferienspiele in der Gemeinde

Seit dem 16.07.2024 ist die Anmeldung für die Ferienspiele eröffnet. Derzeit gibt es noch freie Plätze. Sollten noch Plätze übrig bleiben, können sich zum Ende der Anmeldefrist auch Personen außerhalb der Gemeinde anmelden.

10.6 Aufmessungsarbeiten des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau

In der Gemeinde Rudelzhausen wurden die Aufmaßblätter versandt. Im Bereich des Markts Au i. d. Hallertau sind die Aufmessungsarbeiten fast abgeschlossen.

11. Fragen und Anträge

11.1 GR Lambert – Busverkehr innerorts

GR Lambert trägt vor, dass sich bereits mehrere Bürger bezüglich des Busverkehrs in Rudelzhausen an ihn gewendet haben. Der Ortskern von Rudelzhausen soll für den Busverkehr gesperrt werden, insbesondere die Kirchdorfer Straße und auch ein Teilstück der Lindenstraße.

Das Verhalten der Busfahrer beinträchtigt die Bürger deutlich. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass es sich bei den dort auffallenden Bussen wohl ausschließlich um MVV-Busse handle. Ein Gespräch könnte hier zielführend sein.

Weiterhin trägt GR Lambert vor, dass viele Busse in der Lindenstraße parken und dort morgens die Anwohner stören. Denn die Fahrer würden bereits frühmorgens ab 4:00 Uhr die Busse laufen lassen und sogar mit den Scheinwerfern in die Häuser leuchten, wodurch Anwohner um ihre Nachtruhe gebracht werden. Als Lösung sollte es eine Sperrung für Busse auf dem Teilstück der Lindenstraße geben. Der Erste Bürgermeister erläutert, dass eine solche Sperrung früher vorhanden war. Es wurde dann aber mit Errichtung der Bushaltestelle in der Lindenstraße abgeschafft. Womöglich könne auch hier mit einem neuen Ansprechpartner im MVV auf die Busfahrer eingewirkt werden. Ein Durchfahrtsverbot würde auch die Bushaltestelle in Frage stellen.

11.2 GR Scheer – Eigentumsverhältnisse am Kirchplatz

GR Scheer erkundigt sich nach den Eigentumsverhältnissen am Kirchplatz. Insbesondere geht es hier um den Eigentümer und die Räumpflichten am Straßenrand. GR Lambert pflichtet GR Scheer bei, dass es in dem Bereich Regelungen zur Übernahme des Winterdienstes geben müsse. Der Erste Bürgermeister gibt an, die Informationen dazu einzuholen.

11.3 GR Lambert – Basketballplatz an der Volksfestwiese

GR Lambert erkundigt sich, wann der Basketballplatz an der Volksfestwiese erneuert wird. Viele Bürger wünschen sich eine Erneuerung. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass sich dies unter anderem wegen neuer Vorschriften zum Bodenbelag bezüglich Mikroplastik verzögert hätte. Es werde aber nun lanciert.

11.4 GR Gabriel – Aufbau Spielgeräte auf Spielplätzen

GR Gabriel fragt nach dem Terminplan für den Aufbau der Spielgeräte auf den Spielplätzen und auch auf dem Spielplatz der Grundschule. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Projekte nicht aus den Augen verloren worden sind und man sich darum kümmere.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Andreas Islinger
Schriftführer